

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 92/08 B

L 10 R 3300/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 896/06 (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 24. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt K. , G. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung bzw Auszahlung einer höheren Rente verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages sei nicht Gegenstand des Verfahrens, weil der Kläger gegenüber der Beklagten und dem Sozialgericht den Krankenversicherungsbeitrag nicht in Zweifel gezogen und die Beklagte hierüber im Widerspruchsbescheid nicht entschieden habe. Soweit die erste Instanz gleichwohl über den Beitrag zur Krankenversicherung entschieden habe, sei die Entscheidung aufzuheben. Hinsichtlich der streitigen Rentenhöhe seien Berechnungsfehler nicht ersichtlich. Die Aussetzung der Rentenanpassung zum 1.7.2004 entspreche den gesetzlichen Vorschriften und verletze den Kläger nicht in seinen Grundrechten. Auch die Festsetzungen der aktuellen Rentenwerte ab 1.7.2005, ab 1.7.2006 und 1.7.2007 seien rechtmäßig erfolgt. Auf Grund seiner Ausbildung könne der Kläger keine höhere Rente verlangen. Die mit den streitgegenständlichen Bescheiden erhobenen bzw abgeführten Beiträge zur Pflegeversicherung entsprächen ebenfalls den verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt K. G. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.



- 6 Zunächst ist nicht ersichtlich, dass dem LSG ein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unterlaufen ist, der zur Aufhebung des Berufungsurteils führen könnte. Insbesondere war das LSG berechtigt, ohne mündliche Verhandlung über die Berufung des Klägers zu entscheiden, da dieser sich mit dieser Verfahrensweise gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt hatte. Soweit das LSG über den Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen bei der Rentenzahlung nicht in der Sache entschieden hat, ist dies nicht zu beanstanden, weil die Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung nicht Gegenstand des Verfahrens geworden war. Im Übrigen hätte auch eine Entscheidung in der Sache hierüber keinen Erfolg haben können, da der Beitragsabzug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist (§§ 241, 241a, 255 *fünftes Buch Sozialgesetzbuch*).
- 7 Anhaltspunkte dafür, dass der Streitsache grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommen könnte, liegen nicht vor. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 8 Das LSG hat zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die jeweiligen Anpassungen der Rente bzw deren Aussetzungen in den vergangenen Jahren genannt, sodass zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen wird. Auch zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Aussetzung der Rentenanpassung zum 1.7.2004 hat das LSG bereits auf die Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 27.3.2007 - B 13 R 37/06 R*) und des BVerfG (*Beschluss vom 26.7.2007 - 1 BvR 824/03 - 1 BvR 1247/07*) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Grundrechten der Rentner durch die Aussetzung der jährlichen Anpassung nicht vorliegt (*vgl hierzu auch BSG vom 20.12.2007 - B 4 RA 32/05 R*). Ein weiterer grundsätzlicher Klärungsbedarf ist nicht zu erkennen. Dies gilt entsprechend für die Erhebung von Beiträgen zur Pflegeversicherung durch die Einbehaltung von der laufenden Rente (*vgl hierzu BSG SozR 4-3300 § 59 Nr 1*). Auch hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Berücksichtigung seiner beruflichen Ausbildung bei der Berechnung der Rente ist nicht ersichtlich, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten sein könnten.
- 9 Schließlich liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vor. Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung in allen Punkten ersichtlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert.



- 10 Abschließend sei der Kläger darauf hingewiesen, dass die aus seiner Sicht vorhandene Reformbedürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen kein Revisionszulassungsgrund ist und an der Richtigkeit der auf geltendes Recht gestützten vorinstanzlichen Entscheidung nichts ändert.
- 11 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)